

INFORMATION 2026

Geschätzte Versicherte

Für einen klaren Durchblick in Ihre Vorsorgesituation erhalten Sie hiermit **das wichtigste Dokument der beruflichen Vorsorge: Ihren persönlichen Vorsorgeausweis.**

Er zeigt Ihnen auf einen Blick, wie Sie aktuell versichert sind, wie sich Ihr Altersguthaben entwickelt und welche Leistungen Sie im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall erwarten können.

Die Angaben auf Ihrem Vorsorgeausweis basieren auf dem individuellen Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers und auf Ihren persönlichen Daten. Bitte überprüfen Sie diese immer sorgfältig – denn Faktoren wie Geschlecht oder Geburtsjahr können die Höhe der Spar- und Risikobeträge sowie der Vorsorgeleistungen beeinflussen.

Wir zeigen Gesicht

Mit persönlichen Videos wollen wir für klare Perspektiven sorgen. Auf unserer Website finden Sie anschauliche Erklär-videos zu wichtigen Themen rund um TRANSPARENTEA und die berufliche Vorsorge.

Sie bieten transparente Einblicke und verständliche Aufklärungen – denn unser Name ist Programm.

→ Laufend kommen neue Videos dazu – ein regelmässiger Blick darauf lohnt sich.



TRANSPARENTEA jetzt auch auf LinkedIn

Wir sind neu auch auf LinkedIn vertreten. Folgen Sie uns, um Neuigkeiten, Fachbeiträge und Entwicklungen direkt mitzuverfolgen – und so den **Durchblick in Ihrer beruflichen Vorsorge** zu behalten.

Anlagerendite 2025 und Verzinsung

Erfreuliche Nachrichten: Die Anlagen entwickelten sich erneut positiv, besonders Aktien, Immobilien und Gold.

Im Jahr 2025 erzielte TRANSPARENTEA eine überdurchschnittliche Anlagerendite von 7.4 %.

Das verbessert die Deckungsgrade der Vorsorgewerke, was vielen eine attraktive Höherverzinsung gegenüber dem BVG-Mindestzins (1.25 %) ermöglicht. Der Stiftungsrat hat entschieden, die Verzinsungspraxis dem branchenüblichen Standard anzupassen.

→ Neu werden jeweils im November die definitiven Zinssätze nicht mehr im Voraus für das nächste Jahr, sondern rückwirkend für das laufende Jahr festgelegt. Somit passt die Höhe der Verzinsung nun zeitlich besser zur tatsächlich erzielten Rendite.

Der definitive Zinssatz sowie die effektiv in Schweizer Franken gutgeschriebenen Zinsen für das Jahr 2025 sind auf Ihrem Vorsorgeausweis per 1. Januar 2026 im Abschnitt «Kontoauszug» ersichtlich.

Ebenso ist der unterjährige Zinssatz für das Jahr 2026 auf dem Vorsorgeausweis angegeben. Mehr zur Verzinsung und zur Unterscheidung in unterjährigen und definitiven Zinssatz finden Sie auf unserer Website unter Versicherte → Verzinsung Altersguthaben.

Wir begleiten Sie gerne auf Ihrem Vorsorgeweg – persönlich, zuverlässig und in höchster Servicequalität.



Andreas Schöne, Adriana Mäder, Fabian Thommen (Geschäftsführer), Cynthia Schwyzer, Sylvie Wohlschlegel, Jana Ackermann, Elvidon Zeqiraj, Sonja Walliser, Diana Saner, Jasmina Janicijevic, Silvia Giampà (v. l.)

Begünstigung für das Todesfallkapital: Mehr Flexibilität, Fairness und Klarheit

Moderne Vorsorge verlangt Flexibilität – auch beim Schutz von nahestehenden Personen im Ernstfall. TRANSPARENTA modernisiert per 1. Januar 2026 ihre reglementarischen Bestimmungen rund um das Todesfallkapital.

Das Ergebnis: klarere, vereinfachte Regeln und mehr Flexibilität für unsere Versicherten.

Im Todesfall erhalten der Ehepartner sowie die waisenrentenberechtigten Kinder der versicherten Person automatisch eine Rente. Stirbt sie vor der Pensionierung, so erhalten die Hinterbliebenen ausserdem ein Todesfallkapital in der Höhe des Altersguthabens, das nicht für die Finanzierung der Hinterlassenenrenten gebraucht wird. Hinterlässt die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes keine rentenberechtigten Personen, entspricht das Todesfallkapital immer dem vollen vorhandenen Altersguthaben der verstorbenen Person. Im Vorsorgeplan kann zudem ein zusätzliches Todesfallkapital versichert sein (nur für Begünstigte der Gruppen a und b).

Bisher war die Rangordnung der Begünstigten ziemlich starr: Änderungen waren nur innerhalb von zwei Kategorien möglich. Daher konnten beispielsweise Kinder mit Anspruch auf Waisenrente (unter Alter 18 oder bis Alter 25, falls in Ausbildung) und Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente (über Alter 18 und nicht mehr in Ausbildung) nicht gleichzeitig für ein mögliches Todesfallkapital begünstigt werden.

→ Ab 2026 können Versicherte noch flexibler bestimmen, wer das Todesfallkapital zu welchen Teilen erhalten soll.

Übersichtlichere Gruppierung der Begünstigten ab 1. Januar 2026

Die Begünstigten sind in **fünf Gruppen** eingeteilt:

a: Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder

b: Personen, die von der versicherten Person während den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind; und die Person, welche die Bedingungen für die reglementarische Lebenspartnerrente erfüllt.

Personen dieser Gruppe sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich als Begünstigte für das Todesfallkapital gemeldet wurden.

c: Nicht waisenrentenberechtigte Kinder der verstorbenen Person (exkl. Stiefkinder)

d: Eltern

e: Geschwister (inkl. Halbgeschwister, exkl. Stiefgeschwister)

Das bleibt gleich:

Ohne abweichende Begünstigungserklärung der versicherten Person wird nach der reglementarischen Rangordnung begünstigt. Die vorangehende Gruppe schliesst jeweils die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus.

Das Todesfallkapital wird innerhalb der betreffenden Gruppe zu gleichen Teilen verteilt. Die versicherte Person kann die Aufteilung individuell mittels **schriftlicher Begünstigungserklärung** regeln.

Die Gruppen c, d und e können frei umgeordnet oder kombiniert werden.

Das ist neu:

Der Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder, das heisst die Empfänger der gesetzlich vorgeschriebenen Hinterlassenenrenten, teilen sich nun dieselbe Gruppe (a).

→ Wenn das Todesfallkapital ausschliesslich an den Ehegatten gehen soll (ohne waisenrentenberechtigte Kinder), muss dies künftig durch eine individuelle, schriftliche Begünstigungserklärung gemeldet werden.

Gruppe a kann zusätzlich mit anderen Gruppen kombiniert oder nachrangig gestellt werden.

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, Ihre Begünstigungsregelung zu prüfen

Änderungen Ihrer Lebenssituation – wie Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes oder andere persönliche Ereignisse – können eine Anpassung erforderlich machen. Prüfen Sie daher, ob Ihre aktuelle Begünstigungsregelung noch Ihren Wünschen entspricht.

Falls dies nicht der Fall ist und Sie von der bestehenden reglementarischen Reihenfolge abweichen möchten, füllen Sie bitte die Begünstigungserklärung aus (Downloads → Formulare & Merkblätter → Für Versicherte).

So stellen Sie sicher, dass im Ernstfall das Todesfallkapital Ihren Wünschen entsprechend verteilt wird.



Auf weiterhin klare Perspektiven!